

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Abteilung Finanzen

STAATSKANZLEI
Abteilung Strategie und Aussenbeziehungen

26. Oktober 2016

MASSNAHMENBLÄTTER DER GESETZESMASSNAHMEN SANIERUNGSMASSNAHMEN 2018

Beschreibung der Gesetzesmassnahmen

Inhaltsverzeichnis

S18-240-1 Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterdatenplattform.....	3
S18-410-1 Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten.....	5
S18-425-1 Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen.....	7
S18-515-1 Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+.....	10
S18-545-1 Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige	12
S18-545-2 Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen.....	13
S18-545-3 Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern.....	15

S18-240-1 Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterdatenplattform

Massnahmenummer	Massnahmenbezeichnung
S18-240-1	Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterdatenplattform

Massnahmenbeschreibung

Die Gebührenbefreiung im Bereich der Einwohner- und Objektregister soll auf die Kernverwaltung von Kanton und Gemeinden sowie auf die Landeskirchen und die Kirchgemeinden beschränkt werden. Für Datenbezüger ausserhalb der kantonalen und kommunalen Kernverwaltung (wie etwa Sozialversicherungsanstalt SVA, Krebsregister, Betreibungsämter, Spitalbetriebe) soll eine Gebührenpflicht eingeführt werden. Dazu wird im Register- und Meldegesetz die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Umsetzungsebene

Gesetz: Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Millionen Franken)	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
Saldo Globalbudget	-0.025	-0.040	-0.040	-0.040	-0.040
Saldo LUAE					
Saldo Investitionsrechnung					

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Die Gebühr stellt eine Abgeltung der Amortisation und Verzinsung der Investitionsausgaben sowie der Betriebsaufwendungen (Personalaufwand, Kosten aus Wartungsverträgen) dar. Da es unmöglich ist, die Kosten verursachergerecht auf die einzelnen Anbindungen aufzuteilen, wird eine Pauschalierung der Gebühr vorgenommen. Die Höhe der Pauschale wird nach Art der Anbindung und der Anzahl Nutzungsberechtigter differenziert. Diese Faktoren beeinflussen die Betriebskosten massgeblich. Je höher die Anzahl Nutzungsberechtigter ist, desto zahlreicher sind die Anfragen und die zu bearbeitenden Mutationen.

Die jährlich wiederkehrende Pauschale wird im Einzelfall wie folgt berechnet:

- Technischer Anschluss: Grundpauschale 15'000 Franken
- Anschluss via Webservice: Grundpauschale 5'000 Franken
- Zusätzlich zur Pauschale wird ein Betrag von 100 Franken pro Anzahl Nutzungsberechtigter erhoben.

Im Jahr 2018 resultiert wegen der Wirksamkeit von lediglich 9 Monaten (Inkraftsetzung der Gesetzesänderung per 1. April 2018) eine Saldoverbesserung von 25'000 Franken statt 35'000 Franken. Im Jahr 2019 steigt die Entlastungswirkung leicht an, weil zusätzliche Anschlüsse erwartet werden.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Keine

S18-410-1 Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten

Massnahmennummer	Massnahmenbezeichnung
S18-410-1	Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten

Massnahmenbeschreibung

Sofern in der Spezialfinanzierung der Sonderlasten im Ergebnis aus allen Aufwänden und Erträgen gemäss §§ 3-5 des G Sonderlasten ein Ertragsüberschuss resultiert, reduziert sich die Schuld der Spezialfinanzierung gegenüber der ordentlichen Rechnung um diesen Betrag.¹

Mit dieser Sanierungsmassnahme soll die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer befristeten Aussetzung der Schuldentilgung in der Spezialfinanzierung Sonderlasten geschaffen werden. Dies bedeutet, dass der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung vollständig oder teilweise erfolgswirksam in der ordentlichen Rechnung verbucht werden kann. Hierzu wird im Gesetz Sonderlasten ein neuer § 5a ergänzt, der dem Grosse Rat die Möglichkeit gibt, die Schuldentilgung für maximal vier aneinander folgende Jahre mit einem jährlichen separaten Beschluss zum Budget oder zur Jahresrechnung vollständig oder teilweise auszusetzen.

Die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung ist abhängig von der finanzpolitischen Lage. Die Aussetzung der Schuldentilgung ist nur im Ausmass des Budget- oder Rechnungsausgleichs zulässig und darf nicht für einen Überschuss der ordentlichen Rechnung verwendet werden.

Der Grosse Rat beschliesst die Aussetzung der Schuldentilgung mit dem Budget oder mit dem Jahresbericht. Mit einem separaten Budgetbeschluss in der AFP-Botschaft kann der Grosse Rat die budgetierte Schuldentilgung (Einlage in die Spezialfinanzierung) vollständig oder teilweise für maximal vier aneinander folgende Jahre aussetzen unter der Bedingung, dass trotz geplanter Entlastungsmassnahmen mit Erlassänderungen ohne die Aussetzung ein Defizit im Budget und/oder in den Planjahren resultieren würde. Resultiert in der Jahresrechnung ein Ertragsüberschuss, reduziert sich die mit dem Budget bewilligte Aussetzung der Schuldentilgung im Umfang des Überschusses oder fällt vollständig weg. Zeigt hingegen das Jahresergebnis trotz budgetierter Aussetzung der Schuldentilgung einen Aufwandüberschuss, kann der Grosse Rat mit separatem Beschluss in der Jahresbericht-Vorlage die Aussetzung der Schuldentilgung – soweit dies das Ergebnis der Spezialfinanzierung zulässt – erhöhen. Bei fehlendem Budgetbeschluss kann der Grosse Rat mit der Jahresrechnung mit separatem Beschluss in der Jahresberichtsvorlage die Schuldentilgung ausgesetzt werden, um ein Defizit in der Finanzierungsrechnung zu vermeiden oder zu verringern.

Ein Beschluss zur Aussetzung der Schuldentilgung darf zu keinem Anstieg der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten führen. Sollte mit dem Jahresabschluss aufgrund der effektiven Aufwand- und Ertragsentwicklung der Spezialfinanzierung Sonderlasten dennoch ein Schuldenanstieg resultieren, muss der Ertragsüberschuss, der gemäss Beschluss des Grossen Rats zur Aussetzung der Tilgung der Schuldentilgung der ordentlichen Rechnung zugekommen wäre, vollständig oder teilweise zu Gunsten der Spezialfinanzierung Sonderlasten verbucht werden, um einen Schuldenanstieg zu vermeiden respektive zu minimieren.

Umsetzungsebene

Gesetz:	Neuer § 5 ^a im Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten) vom 16. August 2005
---------	--

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

¹ Die Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten wird in der Bilanz der Jahresrechnung unter dem Eigenkapital in der Kontogruppe 290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierung geführt. Da die Spezialfinanzierung eine Schuld gegenüber der ordentlichen Rechnung aufweist, handelt es sich um einen Vorschuss der ordentlichen Rechnung.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Millionen Franken)	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
Saldo Globalbudget					
Saldo LUAE	-36.4	-34.8	-38.0	-38.0	
Saldo Investitionsrechnung					

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Die ordentliche Rechnung wird ab 2018 um rund 35 bis 38 Millionen Franken jährlich entlastet, da keine Mittel mehr in den Schuldenabbau fliessen. Diese Entlastung ist maximal für vier aufeinanderfolgende Jahre möglich. Danach kann der Grosse Rat diese Ausnahmeklausel für mindestens ein Jahr nicht mehr anwenden.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Keine

S18-425-1 Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen

Massnahmenummer	Massnahmenbezeichnung
S18-425-1	Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen

Massnahmenbeschreibung

Im Gegensatz zu anderen Kantonen erhebt das Kantonale Steueramt (KStA) für zusätzliche Massnahmen im Steuerbereich wie zum Beispiel Fristerstreckungen, Mahnungen und Betreibungen keine Gebühren. Diese Aktivitäten, welche durch die Steuerpflichtigen verursacht werden, führen in der Verwaltung zu zusätzlichen Aufwendungen finanzieller und personeller Art. Eine Belastung dieser Kosten an die Verursacher wäre auch aus Sicht eines gerechten Kostenverteilers angezeigt (Verursacherprinzip). Steuerpflichtige, welche ihren Pflichten rechtzeitig und vollständig nachkommen, sollen nicht "bestraft" werden, indem sie die Kosten der Verursacherguppe mittragen müssen.

Die Einführung von Gebühren im Steuerwesen bedingt eine Anpassung des aargauischen Steuergesetzes (StG), der Verordnung zum Steuergesetz (StGV) sowie der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 7. Dezember 1994.

Bei den vorliegenden Berechnungen wurde eine Gebühr von Fr. 35.– pro Ereignis beziehungsweise Fr. 50.– bei zweiten Mahnungen sowie von Fr. 100.– im Betreibungsfall angenommen. Die Gebührenhöhe in andern Kantonen bewegt sich im ähnlichen Rahmen.

Für die Veranlagung und den Bezug der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern der natürlichen Personen sind die Gemeinden zuständig. Deshalb muss bei der Erhebung einer Gebühr für die erwähnten Massnahmen die Verteilung der Einnahmen gesetzlich geregelt werden, beispielsweise hälftig an Kanton und Gemeinde. Die geplante Massnahme muss somit frühzeitig mit den Gemeindevertretungen abgesprochen werden.

Um diese neuen Gebühren in allen Fachbereichen beziehen zu können, sind an 5 Fachapplikationen Anpassungen vorzunehmen. Aufgrund der hohen Anpassungskosten (Investitionen) und der generellen Ressourcenknappheit wird eine etappierte oder teilweise Umsetzung des Gebührenkonzepts vorgeschlagen, indem die Gebühren (vorerst) nur bei den natürlichen Personen, inkl. Quellensteuern, eingeführt werden. Dafür sind Anpassungen an drei Fachapplikationen notwendig mit Investitionskosten von rund 1 Million Franken (inklusive Projektstellen). Bei den natürlichen Personen können aufgrund des Volumeneffekts die "höchsten" Erträge erwartet werden.

Umsetzungsebene

Gesetz:	Anpassung kantonales Steuergesetz (SAR 651.100)
Verordnung:	Anpassung der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SAR 621.111) Anpassung Verordnung zum Steuergesetz (SAR 651.111)

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Millionen Franken)	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
Saldo Globalbudget					
Saldo LUAE		-5.0	-4.0	-3.0	-2.5
Saldo Investitionsrechnung	+0.75	+0.25			

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Mit der Massnahme werden beträchtliche Mehreinnahmen generiert, welche nicht von der Allgemeinheit, sondern von der verursachenden Personengruppe getragen werden (Verursacherprinzip).

Den Berechnungsgrundlagen liegen die folgenden Erfahrungswerte zugrunde (Auszug kantonale Steuern natürlicher Personen):

Gebühr für	Ansatz in Fr.	Anzahl bei natürlichen Personen (400'000)	Potenz. Ertrag (Kanton) in Fr.
2. Fristerstreckung	35.–	60'000	1'050'000
1. Mahnung Steuererklärung	35.–	80'000	1'400'000
2. Mahnung Steuererklärung	50.–	40'000	1'000'000
Mahnung Bezug	35.–	80'000	1'400'000
Betreibung Bezug	100.–	12'000	420'000
Total			5'270'000

Werden noch die Gebühren bei der Erhebung der Direkten Bundessteuer und der Quellensteuer hinzugerechnet (gleiche Grundwerte, weniger Volumen), ergeben sich Gesamterträge von rund 8 Millionen Franken für das 1. Jahr. Die Berechnungen sind allerdings mit einer grösseren Unwägbarkeit verbunden: Wie reagieren die Steuerpflichtigen auf die neuen Gebühren? Möglicherweise sind bereits im 1. Jahr der Einführung weniger Mahnungen zu erstellen (Sofortwirkung), eventuell stellt sich die Verhaltensänderung erst nach 2–3 Jahren ein. Bei der Ertragsschätzung wurde vom bisherigen Volumen mit einer Abnahme von 50 % innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgegangen. Demzufolge verringern sich die Einnahmen ab dem 5. Jahr auf noch 4 Millionen Franken (Annahmen).

Um den Unsicherheiten Rechnung zu tragen, wurde der erwartete Ertrag vorsichtig geschätzt.

Der Aufwand in der Investitionsrechnung ergibt sich aus der Anpassung von 3 Fachapplikationen. Einer ersten Schätzung zufolge belaufen sich die externen Kosten pro Programm auf rund Fr. 200'000.– (Anpassung Debitorensystem, Buchhaltung, sämtliche Auswertungen wie Rechnung und Abrechnung, Tests usw.). Zusätzlich werden 2 Projektstellen für ein Jahr (2 x 12 Mannmonate) eingeplant (Fr. 300'000.–). Da es sich um eine erste grobe Schätzung handelt und noch Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung bestehen, wurden Reserven von rund 10 % eingerechnet (Fr. 100'000.–). Das KStA prüft als Alternative den Einsatz einer separaten Inkasso-Applikation. Diese hätte voraussichtlich geringere Investitionskosten zur Folge, jedoch wäre mit grösserem Handlungsaufwand für die Benutzenden (KStA und Gemeinden) und höheren Prozessrisiken (Medienbrüche) zu rechnen. Genauere Angaben können zu dieser Variante derzeit noch nicht gemacht werden. Der Entscheid über die Umsetzungsvariante erfolgt nach Vorliegen des Grundsatzentscheids über die Einführung der Gebühren.

Stellen

Entlastung (Anzahl Stellen)	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
Ordentliche Stellen					
2 Projektstellen, für ca. 12 Monate (vermutlich jahrübergreifend)	+2	+2			
Stellen Lehrpersonen					

Anmerkungen: (+) Zunahme; (-) Abnahme

Für die Umsetzung in den verschiedenen Bezugsapplikationen werden 2 Projektstellen für ca. 12 Monate benötigt (Schätzung).

Auswirkungen auf die Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen Gemein- den (in Millionen Franken)	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
Gebührenerträge (vorsichtige Schätzung)		-3.8	-3.0	-2.3	-1.9

Anmerkungen: (+) Belastung der Gemeinden insgesamt; (-) Entlastung der Gemeinden insgesamt

Die Aufteilung der Einnahmen im Bereich der natürlichen Personen muss mit den Gemeinden, die den Steuerbezug mit ihrem Personal umsetzen, vereinbart werden (Gesetzesstufe). Bei der Berechnung wird von der Annahme ausgegangen, dass die Gebühreneinnahmen bei den natürlichen Personen hälftig an die Gemeinden gehen (Zuständigkeitsbereich Gemeinden). Zu prüfen ist, ob sich die Gemeinden an den Anpassungskosten zu beteiligen haben (Applikation STAG).

Weitere Auswirkungen

Wirtschaft:	<p>Die Steuerpflichtigen müssen die Kosten für die von ihnen verursachten Massnahmen wie Mahnungen künftig selber tragen. Die Massnahme kann zu Unmut bei den Betroffenen gegenüber den Steuerbehörden und dem Staatswesen allgemein führen. Andererseits wird die Allgemeinheit (rund ¾ aller Steuerzahlenden) von Kosten entlastet, die sie nicht selbst verursacht hat.</p> <p>Die Erhebung einer Gebühr kann auch dazu führen, dass die betroffenen Steuerpflichtigen ihren Verpflichtungen künftig rechtzeitiger und vollständiger nachkommen. Dieser Effekt ist grundsätzlich anzustreben, obwohl dadurch die Gebühreneinnahmen wieder sinken werden.</p>
Gesellschaft:	

S18-515-1 Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+

Massnahmennummer	Massnahmenbezeichnung
S18-515-1	Beschränkung der finanziellen Entschädigung durch Kanton für vorläufig Aufgenommene F7+

Massnahmenbeschreibung

Der Bund richtet seine Globalpauschale für vorläufig Aufgenommene mit Status F bis 7 Jahre nach Einreise in die Schweiz aus. Gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sind im Grundsatz die Gemeinden für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen zuständig. Aktuell kommt jedoch der Kanton – mit Ausnahme der Betreuungskosten – für die entsprechenden Kosten auf (§ 18 Abs. 4 SPG i.V.m. § 17g SPV) und entschädigt die Gemeinden – auch nach Ablauf der zeitlichen Befristung der Globalpauschale des Bundes – weiterhin mit den im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) vorgesehenen Beiträgen. Mit einer Gesetzesänderung können die Leistungen des Kantons an die Gemeinden für diese Personengruppe ebenfalls auf 7 Jahre beschränkt werden, so dass in der Folge die Aufwendungen für die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr vom Kanton getragen werden, sondern vollumfänglich von den Gemeinden übernommen werden müssen.

Umsetzungsebene

Gesetz:	§ 51 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)
---------	---

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Millionen Franken)	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
Saldo Globalbudget					
Saldo LUAE	-1.2	-1.6	-1.6	-1.6	-1.6
Saldo Investitionsrechnung					

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Aufgrund der befristeten Kostenübernahme für vorläufig Aufgenommene F7+ resultieren beim Kanton Einsparungen von 1,2 Millionen Franken im Budgetjahr 2018 beziehungsweise je 1,6 Millionen Franken in den Planjahren. Die leicht tiefere Entlastungswirkung im 2018 ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die entsprechende Gesetzesänderung voraussichtlich erst auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt werden kann.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf die Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen Gemein- den (in Millionen Franken)	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
	1.2	1.6	1.6	1.6	1.6

Anmerkungen: (+) Belastung der Gemeinden insgesamt; (-) Entlastung der Gemeinden insgesamt

Die befristete Kostenübernahme für vorläufig Aufgenommene F7+ verursacht bei den Gemeinden eine finanzielle Belastung von jährlich 1,6 Millionen Franken. Da die Massnahme eine Gesetzesänderung erfordert, die frühestens auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt werden kann, fällt die finanzielle Entlastung für 2018 um ein Viertel geringer aus.

Weitere Auswirkungen

Weitere:	Es ist zu erwarten, dass die Kostentragung durch die Gemeinden für diese auch als Anreiz dienen wird, alle erforderlichen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu treffen. Damit wäre den vorläufig Aufgenommenen, der Gesellschaft des Aufnahmestaates, aber auch den betroffenen Gemeinden selber gedient. Die zu erwartenden Auswirkungen dürften sich positiv auf die Volkswirtschaft auswirken.
----------	--

S18-545-1 Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige

Massnahmenummer	Massnahmenbezeichnung
S18-545-1	Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige

Massnahmenbeschreibung

Nach Art. 20 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) werden die Familienzulagen für Nichterwerbstätige von den Kantonen finanziert. Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern die AHV-Beiträge den Mindestbeitrag nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) übersteigen. Mit dieser Massnahme sollen besser gestellte Nichterwerbstätige an den Familienzulagen beteiligt werden.

Konkret wird mit der Massnahme beabsichtigt, dass von Nichterwerbstätigen, deren AHV-Beitrag den Mindestbeitrag von aktuell Fr. 478.– nach Art. 10 AHVG übersteigt, künftig Beiträge in Höhe von 20 % des persönlichen AHV-Beitrags erhoben werden.

Diese Art der Beteiligung kennen die Kantone Solothurn, Thurgau, Appenzell Auser rhoden und Tessin.

Umsetzungsebene

Gesetz:	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG)
---------	--

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Millionen Franken)	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
Saldo Globalbudget					
Saldo LUAE	-1.9	-2.5	-2.5	-2.5	-2.5
Saldo Investitionsrechnung					

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Die Beteiligung der besser gestellten Nichterwerbstätigen an den Familienzulagen in der Höhe von 20 % der von ihnen geleisteten AHV-Beiträge führt für den Kanton zu Einsparungen von rund 2,5 Millionen Franken pro Jahr.

Da die Massnahme eine Gesetzesänderung erfordert, die frühestens auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt werden kann, fällt die finanzielle Bruttoentlastung für 2018 um ein Viertel geringer aus (Fr. 1.9 Millionen Franken).

Stellen

Keine

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Gesellschaft:	Besser gestellte Nichterwerbstätige mit einigem Einkommen und/oder Vermögen sollen künftig einen Finanzierungsbeitrag an die für sie geleisteten Familienzulagen leisten.
---------------	---

S18-545-2 Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Massnahmenummer	Massnahmenbezeichnung
S18-545-2	Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Massnahmenbeschreibung

Nach Art. 10 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) wird bei Personen, die in einem Heim leben, ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen² als Ausgaben anerkannt. Der Kanton Aargau hat im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (ELG-AG) die persönlichen Auslagen bei Personen in einer stationären Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderungen (IV-Heim) per 1. Januar 2013 auf 27 % des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG festgesetzt (§ 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG-AG). Dies entspricht aktuell einem Betrag von Fr. 5'220.– pro Jahr (27 % von Fr. 19'290.–) respektive Fr. 435.– pro Monat. Im interkantonalen Vergleich der persönlichen Auslagen bei IV-Heimbewohner/innen liegt der Kanton Aargau damit an 11. Stelle (15 Kantone mit tieferen Ansätzen). Dies entspricht einem Beitrag, der rund 3 % über dem Durchschnitt der Kantone (Fr. 421.–) liegt.

Vergleich Betrag für persönliche Auslagen in IV-Heimen pro Monat (Stand 2015):

ZG	536.00	GE	450.00	AR	434.00	LU	338.00
SG	536.00	SZ	435.00	SO	423.00	FR	320.00
ZH	535.80	GR	435.00	TG	402.00	VD	320.00
VS	514.00	AG	435.00	NE	400.00	TI	300.00
UR	514.00	AI	435.00	BS	385.00	JU	240.00
SH	512.00	NW	434.00	BE	367.00		
GL	454.00	OW	434.00	BL	360.00		

Bei einer Reduzierung der persönlichen Auslagen von 27 % des allgemeinen Lebensbedarfs auf 21 % (Fr. 337.60 pro Monat) fallen die EL-Ausgaben pro Jahr um ca. 1,9 Millionen Franken geringer aus. Betroffen von der Massnahme sind grundsätzlich alle Personen in einem IV-Heim (aktuell ca. 1'640 Personen). Pro Person reduziert sich die jährliche EL um Fr. 1'169.–. Bei ca. 20 Personen fällt die Kürzung tiefer aus, da diese Personen Ergänzungsleistungen unter Fr. 1'169.– pro Jahr beziehen. Die Reduktion dieses Beitrags hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die Restkosten, die aber nicht beziffert werden können. Durch die Massnahme wird keine zusätzliche Belastung der Sozialhilfe erwartet.

Umsetzungsebene

Gesetz:	§ 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (ELG-AG)
---------	---

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

² Der Betrag für persönliche Auslagen deckt existenzielle Bedürfnisse wie Kleidung, Körperpflege, Transportkosten, Kommunikation/Zeitung, Anschaffungen, Konsumationen, Kulturelles, Steuern und Gebühren ab; die persönlichen Auslagen bedeuten für die Heimbewohner/innen somit einen wesentlichen Teil der persönlichen Existenzsicherung und gesellschaftlicher Teilhabe. Bei der moderaten Festsetzung des neuen Betrags für persönliche Auslagen wurde diesem Umstand Rechnung getragen.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Millionen Franken)	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
Saldo Globalbudget					
Saldo LUAE	-0.8	-1.9	-1.9	-1.9	-1.9
Saldo Investitionsrechnung					

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Aktuell haben rund 1'640 Personen in einem IV-Heim Anspruch auf EL. Bei einer Anpassung der monatlichen persönlichen Auslagen von aktuell Fr. 435.– auf Fr. 337.60 reduzieren sich die EL-Ausgaben um ca. 1,9 Millionen Franken pro Jahr. Da die Massnahme eine Gesetzesänderung erfordert, die frühestens auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt werden kann, fällt die finanzielle Entlastung für 2018 um ein Viertel geringer aus. Mögliche Veränderungen der Anzahl Heimbewohner/innen sind nicht berücksichtigt (die Anzahl Personen war in den letzten Jahren relativ stabil).

Wird die Entlastungsmassnahme E16-545-2 (Anhebung des Vermögensverzehr auf 1/5 bei IV-Rentner/innen im Heim) am 27. November 2016 angenommen, verlieren ca. 60 Versicherte ihren EL-Anspruch. Dies hätte zur Folge, dass sich das Entlastungspotenzial der Massnahme um ca. Fr. 70'000.– reduziert.

Eine Anpassung der persönlichen Auslagen hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Bundesbeiträge, das heisst die finanzielle Entlastung kommt 100 % dem Kanton zu Gute. Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang bildet – bedingt durch die speziellen Berechnungen des Bundes zur Festlegung des Bundesbeitrags – jedoch das erste Jahr der Inkraftsetzung der neuen Rechtsbestimmungen.

Auf Basis des aktuellen Bundesbeitrags bei der EL zur IV für das Jahr 2016 (43.7 %) ist daher im Jahr 2018 nicht mit Einsparungen im Umfang von ca. 1,4 Millionen Franken sondern lediglich von 0,8 Millionen Franken zu rechnen.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Gesellschaft:	Diese Massnahme trifft grundsätzlich alle Personen in einem IV-Heim. Pro Person reduziert sich der Betrag für die persönlichen Auslagen und damit auch die jährliche Ergänzungsleistung.
---------------	--

S18-545-3 Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern

Massnahmenummer	Massnahmenbezeichnung
S18-545-3	Reduktion der persönlichen Auslagen bei Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder Spitälern

Massnahmenbeschreibung

Nach Art. 10 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) wird bei Personen, die in einem Heim leben, ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen³ als Ausgaben anerkannt. Der Kanton Aargau hat im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (ELG-AG) die persönlichen Auslagen bei Personen in einer stationären Pflegeeinrichtung oder Spitälern per 1. Januar 2013 auf 23 % des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG festgesetzt (§ 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG-AG). Dies entspricht aktuell einem Betrag von Fr. 4'440.– pro Jahr (23 % von Fr. 19'290.–) respektive Fr. 370.– pro Monat. Im interkantonalen Vergleich der persönlichen Auslagen bei Pflegeheimbewohner/innen liegt der Kanton Aargau damit an zehnter Stelle (16 Kantone mit tieferen Ansätzen). Dies entspricht einem Beitrag, der knapp 6 % über dem Durchschnitt der Kantone (Fr. 349.–) liegt.

Vergleich Betrag für persönliche Auslagen in Pflegeeinrichtungen pro Monat* (Stand 2015):

ZG	536.00	SH	400.00	VS	337.00	AI	258.00
ZH	535.80	BS	385.00	UR	322.00	AR	258.00
GL	454.00	AG	370.00	FR	320.00	TG	242.00
SZ	435.00	BE	367.00	GE	300.00	JU	240.00
GR	435.00	BL	360.00	NE	275.00	TI	190.00
SO	423.00	NW	354.00	VD	275.00		
SG	402.00	LU	338.00	OW	273.00		

* Einige Kantone unterscheiden zwischen Alters- und Pflegeheimen. Bei diesen Kantonen sind die Ansätze für Altersheime in der Regel identisch mit deren Ansätzen für IV-Heime und somit höher als bei Pflegeeinrichtungen. Im Kanton Aargau gibt es die Kategorie Altersheime nicht.

Bei einer Anpassung der persönlichen Auslagen von 23 % des allgemeinen Lebensbedarfs auf 19 % (Fr. 305.40.– pro Monat) können die EL-Ausgaben um ca. 1,8 Millionen Franken pro Jahr reduziert werden. Betroffen von der Massnahme wären grundsätzlich alle Personen in einem Pflegeheim (aktuell ca. 2'660 Personen). Pro Person reduziert sich die jährliche EL um Fr. 775.–. Bei ca. 50 Personen fällt die Kürzung tiefer aus, da diese Personen Ergänzungsleistungen unter Fr. 775.– pro Jahr beziehen. Die Reduktion dieses Beitrags hat keine Auswirkungen auf die Restkosten. Durch die Massnahme wird keine zusätzliche Belastung der Sozialhilfe erwartet.

Umsetzungsebene

Gesetz:	§ 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (ELG-AG)
---------	---

Auswirkungen auf Entwicklungsschwerpunkte, Ziele, Finanzen und Stellen

Entwicklungsschwerpunkte und Ziele

Keine

³ Der Betrag für persönliche Auslagen deckt existenzielle Bedürfnisse wie Kleidung, Körperpflege, Transportkosten, Kommunikation/Zeitung, Anschaffungen, Konsumationen, Kulturelles, Steuern und Gebühren ab; die persönlichen Auslagen bedeuten für die Heimbewohner/innen somit einen wesentlichen Teil der persönlichen Existenzsicherung und der gesellschaftlichen Teilhabe. Bei der moderaten Festsetzung des neuen Betrags für persönliche Auslagen wurde diesem Umstand Rechnung getragen.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Kanton (in Millionen Franken)	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
Saldo Globalbudget					
Saldo LUAE	-1.0	-1.8	-1.8	-1.8	-1.8
Saldo Investitionsrechnung					

Anmerkungen: (+) Aufwandsteigerung/Ertragsminderung; (-) Aufwandminderung/Ertragssteigerung

Aktuell haben rund 2'660 Personen in einer Pflegeeinrichtung Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bei einer Anpassung der monatlichen persönlichen Auslagen von aktuell Fr. 370.– auf Fr. 305.40 reduzieren sich die EL-Ausgaben um ca. 1,8 Millionen Franken pro Jahr. Da die Massnahme eine Gesetzesänderung erfordert, die frühestens auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt werden kann, fällt die finanzielle Entlastung für 2018 um ein Viertel geringer aus. Mögliche Veränderungen der Anzahl der Heimbewohner sind nicht berücksichtigt (die Anzahl der Personen war in den letzten Jahren relativ stabil).

Wird die Entlastungsmassnahme E16-545-1 (Anhebung des Vermögensverzehr auf 1/5 bei Altersrentner/innen im Heim) am 27. November 2016 angenommen, verlieren ca. 230 Versicherte ihren EL-Anspruch. Deshalb wurde die Einsparung nach dem Vorsichtsprinzip auf ca. 1,8 Millionen Franken gesetzt (ohne die Umsetzung der Massnahme E16-545-1 erhöht sich die Einsparung auf 2 Millionen Franken).

Eine Anpassung der persönlichen Auslagen hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Bundesbeiträge, das heisst, die finanzielle Entlastung kommt zu 100 % dem Kantonshaushalt zu Gute. Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang bildet – bedingt durch die speziellen Berechnungen des Bundes zur Festlegung des Bundesbeitrags – jedoch das erste Jahr der Inkraftsetzung der neuen Rechtsbestimmungen.

Auf Basis des aktuellen Bundesbeitrags bei der EL zur AHV für das Jahr 2016 (27.5 %) ist daher im Jahr 2018 nicht mit Einsparungen im Umfang von ca. 1,3 Millionen Franken, sondern lediglich mit Entlastungen von rund 1 Million Franken zu rechnen.

Stellen

Keine

Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

Weitere Auswirkungen

Gesellschaft:	Diese Massnahme trifft grundsätzlich alle Personen in einem Pflegeheim. Pro Person reduziert sich der Betrag für die persönlichen Auslagen und damit auch die jährliche Ergänzungsleistung.
---------------	---